

Satzung des „Förderverein Kindertagesstätte Ellern“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10.06.2022 gegründete Verein führt die Bezeichnung **Förderverein Kindertagesstätte Ellern**. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Ellern.
2. Als Geschäftsstelle bzw. ladungsfähige Adresse dient „In der Schwelwies 1a, 55497 Ellern“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2022.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung und Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte Ellern.
2. Der Verein unterstützt die „Kindertagesstätte Ellern“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:
 - a. Übernahme von Kosten der Kindertagesstätte, für die der Träger der Kindertagesstätte nicht zuständig ist, z.B. Anschaffungen, Kosten von Fahrten usw.
 - b. Pflege der Beziehungen zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Öffentlichkeit.
 - c. Initiierung, Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte.
 - d. Unterstützung von Gruppenveranstaltungen zur Förderung sozialen Lernens und der Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erforderlich. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedbeitrages ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Festlegung bzw. die Änderung des Beitrages erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Festgelegte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Löschung des Vereins, Ausschluss oder Austritt.
6. Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird, ist gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse ein Jahr im Rückstand befindet. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung zusammen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zudem erfolgt die Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen sowie durch Aushang in der Kindertagesstätte Ellern.
 - c. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und für die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen.
2. Gegenstand der Hauptversammlung sind:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des*der Kassierer*in
 - c. Bericht der Kassenprüfer*innen
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - g. Ggf. Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
3. Über Anträge, die nicht Gegenstand einer vorliegenden Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit einfacher Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des*der Vorsitzenden doppelt.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt:

- a. in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen
- b. wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder
- c. es seinen Austritt erklärt hat.

Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

6. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem schriftführenden Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm*ihm und dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung gemäß Anlage.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem*der ersten Vorsitzenden
 - b. Dem*der zweiten Vorsitzenden
 - c. Dem*der Kassierer*in
 - d. Dem*der stellvertretenden Kassierer*in
 - e. Einem*einer Vertreter*in des Elternausschusses als Beisitzer*in
 - f. Einem*einer Vertreter*in der Kindertagesstätte Ellern als Beisitzer*in
2. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein zwingende Voraussetzung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kindertagesstätten Leitung und des Elternausschusses sowie nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren sowie virtuellem Austausch herbeigeführt werden. Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren via E-Mail können durch die*den erste*n Vorsitzende*n angeordnet werden. Die Frist dazu wird im Einzelfall festgelegt, muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Für den Nichtzugang einer Mail ist der*die Empfänger*in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung via E-Mail innerhalb der Frist, muss eine Vorstandssitzung erfolgen und der Sachverhalt dort entschieden werden.
7. Der*die Kassierer*in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er*sie zieht die Beiträge ein und leistet auf Anweisung des*der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der* des zweiten Vorsitzenden, Zahlungen.
8. Der*die erste Vorsitzende, der*die zweite Vorsitzende sowie der Kassierer*in vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Der*die zweite Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des*der ersten Vorsitzenden oder in dessen*deren Auftrag.

§7 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Im Gründungsjahr erfolgt jedoch

die Wahl der beiden kassenprüfenden Personen lediglich für ein Jahr, sodass die kassenprüfenden Personen in den Folgejahren nie zeitgleich mit dem Vorstand gewählt werden.

Die kassenprüfenden Personen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, des Weiteren längstens eine Woche vor der Hauptversammlung den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die kassenprüfenden Personen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§8 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung eigenständig insoweit zu ändern, falls seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern schriftlich (bspw. via E-Mail) und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bekannt zu geben.

§9 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut unter besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte einzuladen. In der auf die erneute Einladung folgenden Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entschieden werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kindertagesstätten-Zweckverband-Simmern-Rheinböllen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Kindertagesstätte Ellern zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt und die als Anlage zu Satzung beigefügten Beitragsordnung wurden in der Gründungsversammlung am 10.06.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Yvonne Kleemann

Denise Schollmayer

Lara Dillmann

Magdalene Reuther

Martin Memmesheimer

Mathias Konrath

Angela Braun

Iris Wächter

Stefanie Heise

Marliese Brück